

**Verbesserung der Parkplatzsituation in der
Kemptener- und Allgäuer Straße durch
Parkverbote für Lkw und gewerbliche Anhänger
bzw. durch die Einführung von
Anwohnerparkplätzen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01463 der Bürgerversammlung
des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 11.05.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09488
1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.08.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 11.05.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Kemptener- und Allgäuer Straße das zu beobachtende regelmäßige Abstellen von gewerblich genutzten Lkw und auch Anhänger zu prüfen und zu klären, welche Maßnahmen (Parkverbote für Lkw sowie für gewerbliche Anhänger und die Einführung von Anwohnerparkplätzen) geeignet sind, das Problem der zunehmenden Parkplatzknappheit in diesem Bereich abzumildern.

Bei einer Nachschau des Kreisverwaltungsreferates am 01.06.2017 nachmittags wurden in der Kemptener-/Allgäuer Straße 3 Lkw und 1 (Klein)-Lkw, 3 Wohnwagen und 13 Anhänger festgestellt. Gleichzeitig waren über 70 Stellplätze am Straßenrand frei. Eine Überprüfung am 02.06.2017 abends ergab, dass 1 Lkw und 4 (Klein)-Lkw, 4 Wohnwagen und 11 Anhänger abgestellt waren. Hierbei standen im öffentlichen Verkehrsraum noch ca. 18 freie Stellplätze in diesem Straßenzug zur Verfügung.

Der Straßenzug Allgäuer-/Kemptener Straße liegt innerhalb einer Tempo 30 Zone. In diesen Wohnstraßen sind teilweise Parkbuchten angelegt. Anhänger dürfen nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich 14 Tage auf öffentlichem Verkehrsgrund geparkt werden. Somit ist das Abstellen von Anhängern unter Berücksichtigung der 14 Tage Frist grundsätzlich zulässig. Ein generelles Parkverbot für ein ganzes Gebiet ist nicht möglich.

Lediglich in allgemeinen oder reinen Wohngebieten, wie in der Allgäuer-/Kemptener Straße, ist das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen über 7,5 t und Anhänger über 2 t zulässiges Gesamtgewicht in der Zeit von 22 – 06 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Die Überwachung dieser Regelung obliegt der Polizei.

Verkehrliche Maßnahmen, wie z. B. die Anordnung von Parkzonen nur für Pkw, sind nur möglich, wenn von den parkenden Anhängern oder Lkw eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeht, wie z. B. extreme Sichtbehinderungen oder Fahrbahnverengungen. Dies bedarf jedoch immer einer Einzelfallprüfung. Nachdem in der einbahngeregelten Kemptener Straße und Allgäuer Straße zwischen den parkenden Fahrzeugen noch eine Durchfahrbreite von ca. 6 m verbleibt und diese Durchfahrbreite auch im Abschnitt der Allgäuer Straße mit Zweirichtungsverkehr besteht, sind dem Kreisverwaltungsreferat keine Einbußen in der Verkehrsabwicklung bekannt, da der zur Verfügung stehende Straßenraum auch bei abgestellten Lkw oder Anhänger ausreichend bemessen ist.

Im übrigen ist davon auszugehen, dass es mit Ausweisung von Pkw-Parkzonen in einem größeren Umfang in der Kemptener-/Allgäuer Straße nur zu einer Verdrängung der Lkw und Anhänger in die umliegenden Bereiche, wie Königswieser Straße, Buchloer Straße, Hindelangstraße, Immenstadter Straße und Sonthofener Straße kommt. Dies kann nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates aber nicht in Kauf genommen werden.

Auch ist die Einführung von Anwohnerparkplätzen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mittels Parklizenz an zahlreiche rechtliche Vorgaben gebunden. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks, die Bewohnerinnen und Bewohner eines städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Da im Zuge der Kemptener-/Allgäuer Straße zahlreiche oberirdische Parkplätze auf Privatgrund und auch Tiefgaragenplätze vorhanden sind und auch freie Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorzufinden sind, ist ein Defizit an Stellplätzen für die Anwohner nicht ersichtlich, so dass auch ein Bedarf, Regelungen zum Bewohnerparken in der Kemptener-/Allgäuer Straße zu treffen, nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates nicht als erforderlich angesehen wird.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - keine Parkverbote für Lkw und Anhänger in der Allgäuer-/Kemptener Straße über die gesetzlichen Parkverbotsregelungen hinaus und keine Anwohnerparkbevorrechtigung, da in den beiden Straßen kein Defizit an Parkplätzen ersichtlich ist - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01463 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – Dem Vorsitzenden Herrn Dr. Weidinger

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium – BA Geschäftsstelle Süd

An das Polizeipräsidium München

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24